

# Gemeinde Reichartshausen Rhein-Neckar-Kreis

## Entgeltverzeichnisses über die Kosten der Bestattung in der Naturbegräbnisstätte „Ruhehain unter den Eichen“ im Gemeindewald Reichartshausen

Auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Reichartshausen vom 27.09.2017 sind für die Nutzung der Naturbegräbnisstätte „Ruhehain unter den Eichen“ und für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Gemeinde Reichartshausen folgende (privatrechtlichen) Entgelte zu entrichten:

### § 1

#### Entgelte

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die Belegrechtserteilung durch die Gemeinde  | 130,- €   |
| 2. für die vorübergehende Aufbewahrung einer Urne durch die Gemeinde einschließlich ihrer Überführung zum Naturfriedhof | 50,- €    |
| 3. für die Urnenbeisetzung durch die Gemeinde   | 200,- €   |
| 4. für einen Urnenbestattungsplatz  |           |
| 4.1 Beisetzung im Bereich eines Baumstumpfes  | 450,- €   |
| 4.2 Beisetzung im Bereich eines Findlings   | 650,- €   |
| 4.3 Beisetzung im Bereich eines   |           |
| - Jungbaumes  | 600,- €   |
| - Monumentalen Baumes   | 800,- €   |
| 5. für einen Urnenbestattungsplatz (Ruhehain für Familien)  |           |
| 5.1. Bis sechs Urnen  |           |
| 5.1.1 Baumstumpf  | 2.300,- € |
| 5.1.2 Findling  | 3.300,- € |
| 5.1.3 Jungbaum  | 3.000,- € |

5.1.4 Monumentaler Baum	4.000,- €
5.2 Bis zwölf Urnen	
5.2.1 Baumstumpf	4.500,-€
5.2.2 Findling	6.500,- €
5.2.3 Jungbaum	6.000,- €
5.2.4 Monumentaler Baum	7.900,-€
5.3 Bis 15 Urnen	
5.3.1 Baumstumpf	5.600,-€
5.3.2 Findlinge	8.000,- €
5.3.3 Jungbaum	7.400,- €
5.3.4 Monumentaler Baum	10.000,-€
6. Herstellung und Anbringung eines persönlichen Namensschildes am Naturmerkmal	150,- €
7. Stornierung von reservierten Grabstellen (je Grabstelle)	200,- €
8. Für Bestattungen an Samstagen wird für Ziffer 3 ( Urnenbeisetzung durch Gemeinde) ein Zuschlag von 50 % erhoben.	
9. Änderung einer Belegrechtserteilung	100,- €

*Zu den Entgelten der Ziffern 1 bis 8 kommt die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzu.*

## § 2

### Zahlungspflicht

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Bestattung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Zahlung des Entgelts gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

Die unter § 1 genannten Dienstleistungs- und Nutzungsentgelte entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Gemeinde und der Nutzung der Naturbegräbnisstätte. Sie werden durch schriftliche Rechnungsstellung der Gemeindeverwaltung Reichartshausen geltend gemacht und werden einen Monat nach Bekanntgabe der Forderung zur Zahlung fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Entgeltverzeichnis tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Reichartshausen, den 13.10.2017

Eckert  
Bürgermeister

- Veröffentlichung im Amtsblatt am 13.10.2017
- Anzeige an Kommunalrechtsamt am